

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 48

Artikel: Beitrag zur Beurtheilung des Projekts der Winkelried-Kommission
betreffend Gründung einer Union Winkelried von Gerfrath

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 48.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Beitrag zur Beurtheilung des Projekts der Winkelried-Kommission betreffend Gründung einer Union Winkelried. — Die Literatur des deutschen und italienischen Krieges im Jahre 1866. — Militärisches Handwörterbuch. — Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz. (Fortsetzung.) — Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements. — Militärische Umschau in den Kantonen. — Schweiz. Offiziersfest. — Verschiedenes.

Beitrag zur Beurtheilung des Projekts der Winkelried-Kommission betreffend Gründung einer Union Winkelried von Gertrath.

Wir heißen diese Schrift zunächst willkommen, weil wir erst aus ihr den Standpunkt kennen lernen, den die Minderheit der Kommission dem Projekt der Mehrheit gegenüber eingenommen hat und den wir gegenüber den wenigen nebelhaften Bemerkungen, mit welchen derselbe vom Referenten der Kommission angedeutet worden, mit einiger Ueberraschung als einen ganz grundsätzlich von dem der Mehrheit verschiedenen erkennen müssen. Wir können es indeß unterlassen, auf den hierauf bezüglichen Theil der Schrift näher einzutreten, theils in der Erwartung, daß man sich, falls das Projekt noch vor den Bundesbehörden zur Verhandlung kommen wird, wohl noch herbeilassen werde, auch das Minderheitsgutachten in extremo und in der gleichen Weise zu publiziren, wie es mit dem Bericht der Mehrheit geschehen ist, theils weil wir die Gründe der Minderheit in der Schrift des Herrn Gertrath in der Hauptsache und in eingehenderer Motivirung wiederfinden. Indem wir uns daher direkt zu dieser wenden und als allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß dieselbe zu dem Resultat gelangt, die ganze Versicherungsidee der Kommission sei für das Militär wie für die Bundesbehörden vollständig unannehmbar, können wir selbstverständlich die Beweisführung überall nur andeutungsweise wiedergeben, immerhin bemüht, die durchschlagenden Gründe so präzis als möglich zu fassen.

Die Gründe gegen die obligatorische Versicherung sind folgende:

Sie ist ein flagranter Unrecht gegen das Militär. Sie belastet den Bund ohne Zweck mit einem sehr bedeutenden Obligo.

Sie trägt in allen ihren Grundlagen den Charakter absoluter Willkür.

Sie ist gesetzlich überhaupt unmöglich.

Die Lasten, die dem Militär aufgewälzt werden sollen, sind „selbstverständlich“ vom ganzen Lande zu tragen. Es ist genug, daß die Militärs eventuell für das Vaterland ihr Leben in die Schanze schlagen; sie auch noch für die aus einem Kriege erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile verantwortlich zu machen, wird nicht die Meinung des Schweizervolkes sein; dieses Unrecht gegen die Militärs beziffert sich auf jährlich 70,000 Franken.

Das Risiko, welches dem Bund aufgelegt wird, beläuft sich insgesammt auf 100 Millionen Franken. Wie viel davon in einem gegebenen Falle zu zahlen sein wird, ist jetzt noch nicht vorherzusehen und ein Ueberschreiten des von der Kommission vorausgesetzten Maximums von 5 Millionen kann nicht zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden. Aber selbst dieser Betrag, der nicht als Vorschuß, sondern als definitiv hingeegebenes Kapital zu zahlen und zu einer Zeit zu zahlen ist, wo die Mittel des Bundes ohnehin schon aufs Aeußerste in Anspruch genommen sein werden, ist bedeutend genug, um bei den Bundesbehörden Bedenken zu erregen. Und wozu soll der Bund dieses Obligo übernehmen? Um dem durch den Krieg herbeigeführten Elend abzuhelpen? Um eine heilige Landeschuld zu zahlen? Bewahre! Es sollen an die Erben von 5000 Militärs, gleichgültig ob diese reich oder arm sind, je 1000 Franken gezahlt werden.

Willkürlich sind die Grundlagen einerseits, weil für die ganze Berechnung das genügende statistische Material fehlte, und andererseits, weil durch die Forderung, daß für die gleiche Versicherungssumme von 1000 Franken der Offizier ebensogut seinen Tages-

sold abtreten soll, wie der Soldat den seinigen, Leistung und Gegenleistung ungleich und zwar sehr ungleich abgewogen sind.

Unmöglich ist das Projekt, weil nach den bestehenden Gesetzen der Bundesbehörde für die zwangsweise Eintreibung der Prämie von denjenigen, die sich freiwillig zu zahlen weigern werden, kein Recht zur Seite stehen wird.

Der einzige Unterschied zwischen der obligatorischen Versicherung und der einfachen Fondsansammlung besteht darin, daß in dem einen Falle ganz ungerechtfertigter Weise das Geld lediglich von den Militärs, im andern Falle nach Recht und Billigkeit vom ganzen Lande genommen wird, — in dem einen Fall das Geld zum großen Theile überflüssig und unweckmäßig hergegeben werden muß, im andern Falle dem wirklichen Bedürfnis entsprechend verwendet werden kann.

Ausführlicher sind die Einwendungen gegen den zweiten und wichtigeren Theil des Kommissionsprojektes, die fakultative Versicherung. Für jeden Versicherungskandidaten sind bei der Wahl der Gesellschaft maßgebend: „Die gebotene Garantie, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Höhe der Prämien.“ Für die Aussichten der Union Winkler wird daher wie für die jeder andern Gesellschaft maßgebend sein, in wie weit sie in dieser dreifachen Richtung mehr wird bieten können, als von der Konkurrenz schon geboten ist. In allen drei Beziehungen aber wird sie wie in elugender Motivirung nachgewiesen wird, gegenüber einer Reihe von Privatgesellschaften theils nichts voraus haben, theils sogar nachstehen, letzteres namentlich mit Rücksicht darauf, daß einerseits die Sterblichkeit voraussichtlich eine ungünstigere sein wird, als bei anderen Gesellschaften, weil nach dem Grundgedanken der Union, der jeden Militärpflichtigen als versicherungsberechtigt betrachtet, die Sichtung der Risiken eine weniger strenge sein wird, andererseits an alle Civilversicherte die Zumuthung gestellt wird, sich lediglich aus Patriotismus eine Erhöhung der Prämie von fünf Prozent gefallen zu lassen. Es ist daher unzweifelhaft, daß sich die Hoffnungen der Kommission auf Civilversicherte als zu sanguinisch erweisen werden, dergleichen für Militärs, soweit für diese das Civilrisiko in Betracht kommt. An dem Aufschlag von 5% der Prämie für das Kriegsrisiko würden sich letztere zwar weniger stoßen, zumal wenn es ihnen überlassen bleibt, sich mit diesem geringen Aufschlag noch zu versichern, wenn der Krieg schon vor der Thüre steht — allein ein Unrecht gegen das Militär insgesamt wird doch auch hieraus wieder erwachsen, insofern es nur den Wohlhabenderen möglich sein wird, sich die Vortheile aus dieser Versicherung zu Nutzen zu machen, zu Gunsten dieser also und damit selbstverständlich zum Nachtheil der weniger Wohlhabenden und wirklich Bedürftigen die Fonds des Bundes nach einem Kriege in Anspruch genommen sein werden. Auch resultirt aus der fakultativen Versicherung ein weiteres Bedenken für alle Militärs, wenn man das Verhältniß nach einem Kriege ins Auge faßt. Tritt beispielsweise ein Krieg nach 5 Jahren ein, so muß der Bund nach

den Voraussetzungen des Kommissionsberichtes circa 5 Millionen Franken vorschleichen, zu deren Tilgung 25 Jahre erforderlich sein sollen, vorausgesetzt, daß der Bestand an Civilversicherungen demjenigen an Militärversicherungen gleich käme. Es hätten also alsdann die Militärs einer ganzen Generation den Kriegszuschlag zu zahlen, nicht um gegen Kriegsgefahr versichert zu sein, sondern um alte Schulden zu tilgen, die wiederum „selbstverständlich“ nicht vom Militär, sondern vom ganzen Lande zu tilgen sind.

Weitaus die wichtigsten Bedenken gegen die fakultative Versicherung wird aber der Bund hegen müssen, für ihn besteht — worüber die Kommission sich nicht genügend klar geworden ist — in erster Linie die Frage, ob er dazu übergehen will, Privatindustrie zu treiben, einem Zweige der Industrie, der schon wichtige und weitreichende Interessen vertritt, Konkurrenz zu machen, ein Unternehmen anzufangen, das einen großen Verwaltungsapparat und damit ein ganzes Heer neuer Beamten erfordern würde, ein Unternehmen, das — schlecht geleitet — große Interessen zu schädigen vermag, das also den Bundesbehörden eine neue große Verantwortlichkeit überbinden würde. Einen solchen Schritt darf der Bund nur thun, wenn sehr gewichtige Interessen dazu drängen. Solche liegen aber nicht vor; der Bund würde im Gegentheil diejenigen Interessen, die wahrzunehmen ihm in erster Linie obliegt, geradezu schädigen, denen, wie in Ziffern unwiderleglich nachgewiesen wird, weitaus besser durch einfache Fondsansammlung genügt werden kann. Mag demnach der Bund immerhin ein Interesse daran haben, daß den Militärs Gelegenheit geboten wird, sich gegen Kriegsgefahr zu versichern, dieses erste Bedenken schon verbietet ihm, jenes Interesse in der durch den Kommissionsbericht vorgeschlagenen Weise zu fördern.

In zweiter Linie kommt hierzu das wirtschaftliche Bedenken, daß dem Bunde ein festes Engagement auf Beträge bis zu 10 Millionen Franken, zahlbar unmittelbar nach einem Kriege, also zu einer Zeit, wo sein Kredit vielleicht schon aufs Aeußerste angespannt sein wird, voraussichtlich sehr theuer werden könne. Als drittes und ebenfalls sehr großes Bedenken endlich, daß auch die Garantie für das Civilrisiko wohl ihre Gefahr habe. Der Kommissionsbericht freilich betont, daß bei jeder gutgeleiteten Versicherungs-Gesellschaft dieses Risiko fast gleich Null sei, das ist richtig; wird die Gesellschaft aber — wofür ja keine absolute Garantie vorhanden ist — nicht gut geleitet, operirt sie nicht glücklich, so ist das Risiko nicht gleich Null, und es ist leicht, sich von der Größe desselben eine Vorstellung zu machen, wenn man berücksichtigt, daß selbst, wenn nur solche Resultate erzielt werden, als nach den bisherigen in der Schweiz hauptsächlich maßgebenden Erfahrungen der schweizerischen Renten-Anstalt wahrscheinlich ist, im Falle eines schon bald kommenden Krieges nach dem Kriege der Austritt aus der Union Winkler für alle Versicherte vortheilhaft, demnach auch zu befürchten sein wird, und nur Kranke und Schwache als Schuldner des Bundes und zugleich als sehr gefährliche Risiken bleiben.

Damit sind die hauptsächlichsten Bedenken auch gegen die fakultative Versicherung abgeschlossen und es wendet sich die Schrift gegen die im Kommissionsbericht angedeutete Art und Weise, in welcher die Union Winkelried in Scene gesetzt werden soll, namentlich so weit die Einverleibung der schon bestehenden Gesellschaften mit in Rechnung gezogen worden ist. Da hierüber weder an die Basler Gesellschaften, noch an die Suisse in Lausanne irgend eine Anfrage gerichtet worden, erblickt Herr Gertrath in allen hierauf bezüglichen Bemerkungen lediglich dekorative Redensarten, bestimmt, den leitenden Hintergedanken des ganzen Projektes zu verschleiern, als welchen er geradezu die Ablösung der von der schweizerischen Kredit-Anstalt den Versicherten der Renten-Anstalt geleisteten Garantie durch die Garantie des Bundes glaubt bezeichnen zu können.

Das wäre das negative Resultat der Schrift; wir erhalten ein positives in den weiter folgenden Bemerkungen über das einfach auf Erhöhung der Maximallage der Pensionen und zugleich Fondsansammlung unter Zuziehung des Bundes zielende Minderheitsgutachten. Herr Gertrath ist der Ansicht, daß man dabei bleiben soll, sucht aber zugleich den Umfang, in welchem beides rathsam, schärfer zu begrenzen als es bis jetzt geschehen ist. In Betreff der Fondsansammlung, wenigstens soweit der Bund dabei zu theilhaben, meint er, solle nicht zu weit gegangen werden, theils weil eine Gefährdung des ganzen Fonds nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre, theils weil die Ansammlung eines großen, mobil zu haltenden Fonds staatswirthschaftlich nachtheilig sei; er hält für genügend, wenn der Fond hinreicht, nach einem Kriege theils sofort der dringendsten Noth abzuhelfen, theils die Pensionen daraus zu zahlen, so lange hiezu Anlehen oder Steuern zu drückend sein würden.

In Betreff der Maximallage der Pensionen hingegen, und zwar sowohl der Invaliden- wie der Wittwen-Pensionen, hält er es, sobald man bei den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes bleibe, daß die Pensionen nur den wirklich Bedürftigen und nach Ermessen des Bundesrathes gezahlt werden sollen, für ganz ungefährlich, wenn man über die im Projektgesetz schon vorgeschlagene Erhöhung noch hinaus gehen wolle. Die von der Kommission ausgesprochene Befürchtung, daß alsdann die Pensionen mehr den Charakter von Almosen annehmen würden, sei nicht schwer wiegend; „die Pensionen werden, auch wenn sie erst vom Bundesrath in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, immer nur ein geringer Ersatz für die dem Vaterlande geleisteten Dienste sein, und es reimt schlecht zusammen, wenn man an der einen Stelle von einer heiligen Landeschuld redet und an der andern die in allen Fällen noch unzureichende Erfüllung dieser Schuld ein Almosen nennen will“.

Die Literatur des deutschen und italienischen Krieges im Jahre 1866. Uebersicht der deutschen und ausländischen literarischen Erscheinungen vom 1. Januar 1866 bis 1. Juli 1867, nebst den deutschen Karten, Plänen und Kunst-

blättern, welche auf die Ursachen, den Verlauf und die Folgen des Krieges sich beziehen. Alphabetisch geordnet und mit einem Sach-, Orts- und Namens-Register versehen von Otto Mühlbrecht. Prag, 1867. Verlag von H. Carl J. Satow.

In dem vorliegenden Katalog sind mit größter Mühe und Fleiß alle literarischen Erscheinungen über die Ereignisse des Jahres 1866, welche in deutscher, französischer, englischer, italienischer, holländischer, dänischer, spanischer und böhmischer Sprache erschienen sind, verzeichnet. Derselbe gibt dem Geschichtschreiber einen ungemein reichen Quellennachweis von der politischen Umwälzung und den militärischen Ereignissen, welche 1866 in Mittel-Europa stattfanden.

Militärisches Handwörterbuch für die Jahre 1859 bis 1867 nach dem Standpunkte der neuesten Literatur und mit Unterstützung von Fachmännern bearbeitet und redigirt von W. Küstow. Nachtrag zu dem im Jahr 1859 erschienenen Handwörterbuch. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schulthess. 1868.

In dieser Schrift liefert der bekannte Hr. Verfasser eine Ergänzung zu seinem früher erschienenen militärischen Wörterbuch, die jedem Besitzer desselben willkommen sein wird. Wohl nie haben in einem so kurzen Zeitraum von neun Jahren so große Veränderungen in dem Kriegswesen und so viele folgenreiche kriegerische Ereignisse stattgefunden, als dieses gerade von 1859 bis 1868 der Fall ist. Eine Ergänzung des frühern Wörterbuchs war nothwendig. Diese ist nunmehr, und ganz in der Art wie das frühere gehalten war, erfolgt.

Wie in dem frühern militärischen Handbuch werden die verschiedenen Artikel auch in dem Ergänzungsheft in gedrängter Kürze, doch ohne daß man ihnen deshalb den Vorwurf der Unvollständigkeit machen könnte, abgehandelt.

Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz.

(Eine Studie von —n.)

(Fortsetzung.)

kehren wir nun wieder zur Reuß zurück, so bietet der untere Theil derselben bis zur Einmündung der Borze wenig Halt; der Gegner, Zürich und dessen südliche Höhen, den Uetliberg, besetzend, nimmt ober isolirt Brugg, drückt über Bremgarten und

Mellingen und über die Bünz, wo sich namentlich bei Lenzburg und auf dem Birrenfeld günstige Gefechts- und Schlachtpositionen bieten.

Ein feindliches Vorrücken und Forciren des linken Flügels d. h. der Defensivstellung der Aare und successives Zurückdrängen über die Reuß, Bünz u. s. w., um einestheils jede Verbindung der Guerilla-Vertheidiger des Jura mit den regulären Vertheidigungstruppen zwischen Jura und Alpen zu unterbrechen, anderntheils gegen Bern vorzurücken, bietet keine un-